



## 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eutin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 19.06.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein die folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eutin vom 22.02.2010 erlassen:

### Artikel 1

„§9 erhält folgende Ergänzung:“

#### § 9

#### **Aufgaben der/des Bürgermeisters**

Dem/Der Bürgermeister/in obliegen die ihm/ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben (§ 65 GO).

Er/ Sie entscheidet ferner über:

- (8) Die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag von 500,00 €. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50 Euro hinausgehen, erstellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister einen jährlichen Bericht, der an die Stadtvertreter/innen weitergeleitet wird.

### Artikel 2

„§10 wird wie folgt geändert:“

#### §10

#### **Hauptausschuss**

- (1) Zusammensetzung:  
11 Mitglieder der Stadtvertretung und Bürgermeister/in ohne Stimmrecht.
  
- (4) Weitere Aufgaben sind:
  - Vorbereitung von Gesellschaftsversammlungen städtischer Eigengesellschaften
  - Angelegenheiten der Eutiner Festspiele GmbH
  - Angelegenheiten der Betriebe gewerblicher Art Schlossterrassen/ Fissauer Fährhaus
  - Auswertung von Berichten im Rahmen des Controllings gem. § 28 Ziff. 26 i.Vb.m. § 45b Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 GO
  - Aufgaben, die im Rahmen des Kontrollrechts gemäß § 45 Abs. 1 GO von der Stadtvertretung beschlossen werden
  - grundsätzliche Regelungen der Haushaltsplanung
  - Investitions- und Finanzplanung
  - öffentliche Abgaben
  - Wirtschaftsförderung
  - Prüfung der Jahresrechnung
  - Stadtmarketing
  - Städtepartnerschaften
  - Tourismus
  - Eutin GmbH
  - Schlossterrassen
  - fachbereichsbezogene Haushaltsplanung im Rahmen der haushaltsmäßigen Zuordnung

## Artikel 3

„§11 wird wie folgt geändert:“

### §11

#### Weitere ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden weiteren ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

##### 1. Bau-, Entwässerungs und Feuerwehrausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon höchstens 5 Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet:

- Verkehrslenkung
- Park- und Gartenanlagen
- Planung, Nutzung und Bewirtschaftung von städtischen Gebäuden und Anlagen nach den Vorgaben der Fachausschüsse
- städtische Baumaßnahmen
- Eigenbetrieb Städtische Betriebe Eutin
- Angelegenheiten nach dem Brandschutzgesetz
- Feuerwehr
- Löschwasserversorgung
- fachbereichsbezogene Haushaltsplanung im Rahmen der haushaltsmäßigen Zuordnung

##### 2. Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon höchstens 5 Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet:

- Bauleitplanung
- Grundsätzliche Verkehrsplanung
- Städtebauförderung
- Umwelt-/ Naturschutz
- fachbereichsbezogene Haushaltsplanung im Rahmen der haushaltsmäßigen Zuordnung

##### 3. Ausschuss für Schule, Jugend, Sport, Kultur und Soziales

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon höchstens 5 Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet:

- Koordination der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f GO
- Angelegenheiten des Schulwesens
- Erwachsenenbildung, insbesondere Volkshochschule
- Förderung des Sports
- Jugendarbeit
- Sozialplanung
- Soziale Angelegenheiten freiwilliger Art
- Wohnungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- Kindergartenangelegenheiten
- Kulturangelegenheiten
- fachbereichsbezogene Haushaltsplanung im Rahmen der haushaltsmäßigen Zuordnung

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 10.07.2013 erteilt.

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den 19.07.2013

gez. Klaus-Dieter Schulz,  
Bürgermeister